

Rödl & Partner

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:
DEZEM-
BER
2024

Informationen für Entscheider
in der Energiewirtschaft

- 
- **Controlling**
 - Controlling von neuen Geschäftsfeldern bei Energieversorgungsunternehmen 4
 - **Recht**
 - Die Novelle der AVBFernwärmeV – Wie geht es weiter? 8
 - Das neue Energieeffizienzgesetz – Was haben öffentliche Unternehmen zu beachten? 13
 - **In eigener Sache**
 - Nachschau: Strategieforum STADTWERKEWENDE – Lösungen und Investitionsstrategien im Spagat zwischen Kontinuität und Kehrtwende 16
 - **Telekommunikation**
 - Digitalisierung vorantreiben – Rödl & Partner beim Bayerischen Breitbandforum aktiv dabei 20
 - **Rödl & Partner intern**
 - Veranstaltungshinweise 22

Liebe Leserin, lieber Leser

Paukenschlag in Berlin! Aus der Ampel wird eine Fußgängerampel! Was viele erwartet, manche vielleicht auch erhofft haben, ist nun Realität geworden: die Koalition aus SPD, Grüne und FDP ist zerbrochen. Aber was bedeutet dies für die Vielzahl von Energiegesetzen, die derzeit noch in der „Pipeline“ stecken und die für die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung dringend benötigt werden? Zwar hat es der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung mit seinen stolzen 452 Seiten am 13.11.2024 noch durch das Bundeskabinett geschafft, das weitere Schicksal dieses Gesetzentwurfs ist allerdings offen. Für die Energiebranche bedeutet dies vor allem Unsicherheit, sollten mit dem Gesetz doch z.B. grundlegende Änderungen im EnWG, im EEG und auch im Messstellenbetriebsgesetz vorgenommen werden. Daneben ist derzeit aber unklar, wie es mit dem Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht und dem Kraftwerks-sicherungsgesetzes weiter gehen soll. Gleiches gilt für die AVBFernwärmeV.

Bereits diese kurze Übersicht zeigt, dass aktuell Gesetze für beinahe alle Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft „feststecken“ und keiner weiß, ob und wie diese tatsächlich umgesetzt werden. War es bisher „nur“ so, dass man schon einmal den Überblick verlieren konnte, welche Änderungen geplant und umgesetzt wurden, so kommt nun die Unsicherheit dazu, ob sich für die geplanten Änderungen noch Mehrheiten im Parlament finden. Sollten sich die derzeitigen Wahlumfragen bewahrheiten, dürfte bei einer neuen Bundesregierung wahrscheinlich einiges für die Energiebranche noch einmal anders werden.

Es gilt also noch mehr als bisher: Überblick und kühlen Kopf bewahren. Wir helfen Ihnen bei beiden, sprechen Sie uns einfach an. Eine angenehme Lektüre wünschen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER
Partner

→ Controlling

Controlling von neuen Geschäftsfeldern bei Energieversorgungsunternehmen

von Christoph Spier und Maren Meusel

Um Ergebnisrückgänge in den angestammten Geschäftsfeldern zu kompensieren, wird das „Stadtwerk der Zukunft“ sich neu positionieren und mittel- bis langfristig neue Geschäftsmodelle etablieren. Dies erfordert zugleich die Entwicklung eines angemessenen Controllings, um die Geschäftsführung bei der strategischen Entwicklung der Geschäftsfelder zu unterstützen.

STRATEGIEENTWICKLUNG

AUS DER PRAXIS

Aufgrund des fundamentalen Wandels, den die Branche durchmacht, sind Stadtwerke im Zugzwang. Der Energiemarkt ist derzeit mit vielen Herausforderungen und Chancen behaftet. Die meisten sind sich einig, dass neue Wege beschritten werden müssen.

Viele Stadtwerke haben den Handlungsbedarf zwar erkannt, aber noch keine Strategie entwickelt oder befinden sich noch in frühen Entscheidungsphasen.

UNSER LÖSUNGSANSATZ

Wir begleiten Sie bei der Neuausrichtung Ihrer Unternehmensstrategie und der Einführung neuer Geschäftsmodelle anhand Ihrer vertikalen und horizontalen Wertschöpfungskette. Unter Berücksichtigung Ihrer zentralen Ziele werden wir potenzielle Geschäfts- und Wachstumsfelder benennen, bewerten, ausarbeiten und planen. Erfahrungsgemäß wird der Schwerpunkt dabei auf den Bereichen klimaneutrale Wärmeversorgung, Erneuerbare Energien und datengetriebene Geschäftsmodelle liegen.

VON DER SPARTEN- ZUR KOSTENTRÄGERRECHNUNG

AUS DER PRAXIS

Sie haben bereits neue Geschäftsmodelle eingeführt oder planen diese umzusetzen? Wir beobachten, dass oft erfolgversprechende Businesspläne (u. a. in den Bereichen EDL, Digitalisierung, Contracting, Behind the Meter, Full Services, Mobilität ...) entwickelt werden. Nach erfolgter Einführung der neuen Produkte und Ser-

vices werden allerdings die Kostenrechnungsstrukturen und Controllinginstrumente nicht neu ausgerichtet, um die Ergebnisse und KPIs der neuen Geschäftsfelder transparent aufzuzeigen.

Vor allem kleine und mittelgroße Stadtwerke erstellen in der Regel Spartenrechnungen. Neue Geschäftsfelder werden regelmäßig dem Nebengeschäft oder den bestehenden Sparten zugeordnet. Die Analyse der wirtschaftlichen Erfolge der neuen Geschäftsmodelle ist so oftmals nicht möglich.

UNSER LÖSUNGSANSATZ

Wir unterstützen Sie anhand von Quick Checks und Workshops bei der Weiterentwicklung Ihrer bestehenden Controlling- und Kostenrechnungskonzepte zur Einführung eines zielgerichteten Reportings neuer Produkte und Services. Die Festlegung von Kontierungselementen zur verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten und Er-

lösen sowie die Definition der Auswertungsdimensionen stehen dabei üblicherweise im Fokus.

Außerdem beraten wir Sie bei der Weiterentwicklung des unterjährigen Berichtswesens und der Entwicklung von weiteren Kennzahlen zur Steuerung Ihrer neuen Geschäftsmodelle.

QUICK CHECK KOSTENRECHNUNG

1. Kostenartenrechnung: Wie werden Einzel- und Gemeinkosten auf Kontierungselemente (Konto/Kostenart mit Kostenstelle oder Kostenträger/Auftrag) kontiert bzw. intern verrechnet (interne Leistungsverrechnung)?
2. Kostenstellenrechnung: Wie werden die Gemeinkosten im nächsten Schritt über Umlagevorschriften auf die Sparten/Kostenträger/Aufträge verteilt?
3. Kostenträgerrechnung/Deckungsbeitragsrechnung: Wie werden die gegenläufigen Erlöse zu den Kostenträgern ausgewertet?

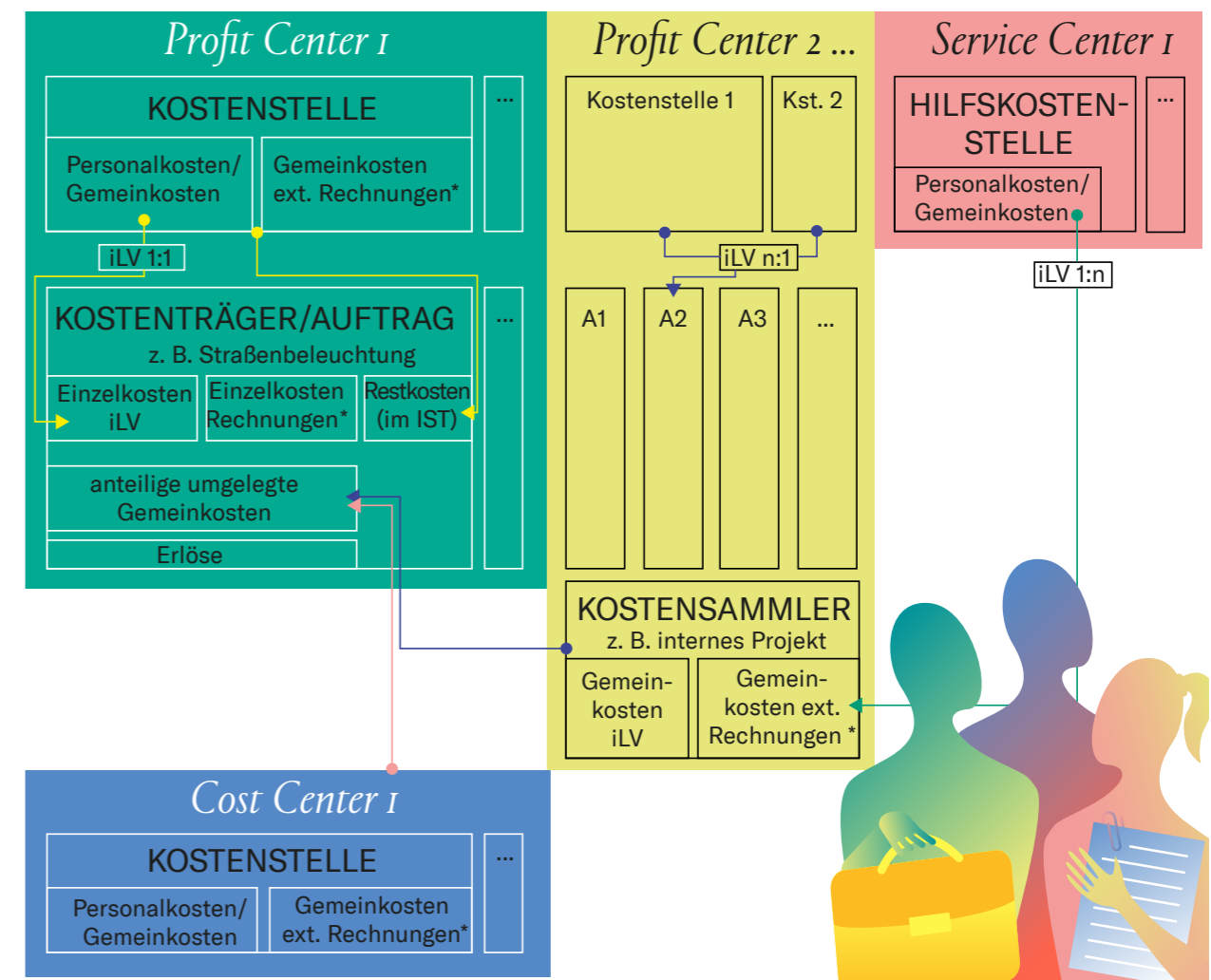
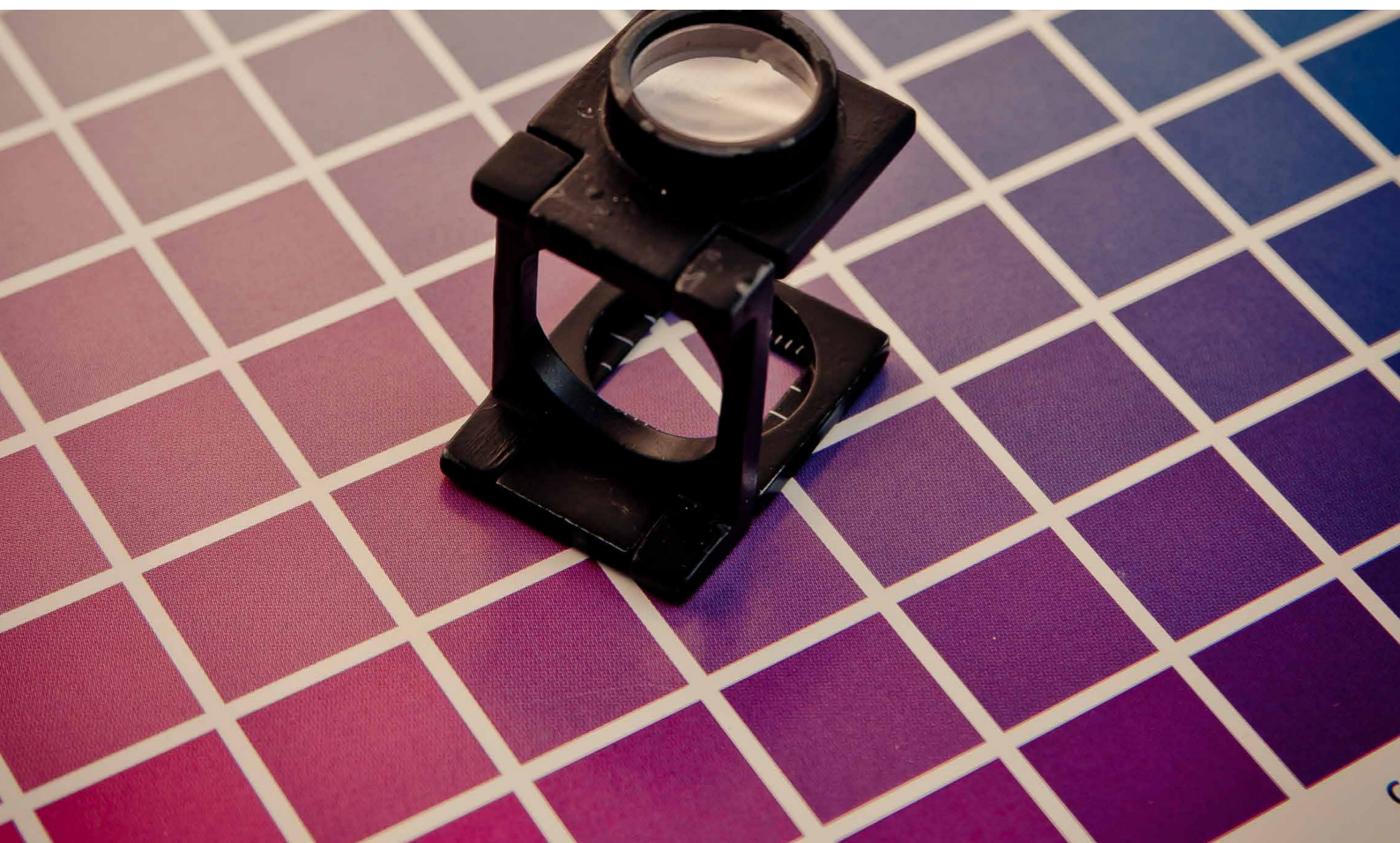


Abbildung: Praxisbeispiel Kontierungselemente





ERMITTLUNG VON STUNDEN- UND VERRECHNUNGSSÄTZEN

Die Berechnung der Stundensätze eines EVUs bildet die Grundlage für die Kalkulation und Abrechnung von externen Verrechnungssätzen gegenüber Kunden im Nebengeschäft sowie für die interne Leistungsverrechnung.

AUS DER PRAXIS

Wir beobachten, dass viele Stadtwerke bei der Verrechnung von Stundensätzen ihre Planansätze beibehalten, die teilweise vor vielen Jahren entwickelt wurden. Oft werden die ermittelten Stunden- und Verrechnungssätze lediglich mit einem jährlichen Aufschlag fortgeführt und nicht auf Basis der tatsächlichen Kostenentwicklungen und Prozesse ermittelt.

Die Verrechnungssätze der Nebengeschäfte der Stadtwerke werden regelmäßig rein marktorientiert und nicht kostenbasiert ermittelt. Auch existiert teilweise keine eindeutige und saubere Trennung der Kosten des Nebengeschäfts zu den Kosten des Vertriebs und Netzes. Ob die Nebengeschäftsaufträge wirtschaftlich sind, kann so oftmals nicht ausreichend transparent beantwortet werden.

Die verursachungsgerechte Ermittlung der internen Stundensätze wirkt sich außerdem mittelbar auf die Güte des Projektcontrollings aus. Bei der internen Leistungsverrechnung werden unterjährig die abgebenden Kostenstellen entlastet und die Aufträge/Projekte bzw. Kostenträger belastet. Im konkreten Beispiel bucht ein Mitarbeiter einen Monteur eine Stunde auf einen Kundenauftrag. Seine Kostenstelle wird um seinen individuellen Kostensatz entlastet und der Kundenauftrag belastet.

Wenn die internen Stundensätze, die die Aufträge belasten, viel zu gering oder zu hoch ermittelt wurden, werden entweder die Kosten (meist erst zum Jahresende) überproportional umgebucht oder sie bleiben auf der Kostenstelle stehen. Bei der unterjährigen Auswertung der Projektkosten bzw. Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Projekte wird diese Unschärfe dauerhaft billigend in Kauf genommen.

UNSER LÖSUNGSANSATZ

Wir prüfen die Qualität Ihrer aktuellen Kalkulation von Stundensätzen anhand von Quick Checks. Wir stimmen in Workshops mit Ihnen Verantwortlichkeiten, Struktur, Ansätze und einen optimalen Ermittlungsprozess ab.

Optional entwickeln wir ein Kalkulationstool anhand Ihrer individuellen Verrechnungsstruktur bzw. optimieren Ihre Kalkulation und Ihre weiterführenden Prozesse im Bereich des Projektcontrollings und der Abrechnung.

Best Practise

	VERANTWORTLICHKEITEN	Eindeutige Verantwortlichkeiten
	STRUKTUR	Abgestimmte, einheitliche und vollständige Struktur
	ERMITTLUNGSPROZESS	Dokumentation + Transparenz der Kalkulationsgrundlagen und Zusammenhänge
	KALKULATIONSTOOL	Excel oder Kalkulationstool mit dokumentierten und nachvollziehbaren Werten und Rechenwegen
	ANSATZ	Plankostenansatz Vollkostenbasis
	ERMITTLUNG PRODUKTIVE ARBEITSZEITEN	Differenzierte Ermittlung der produktiven Zeiten (ggf. je Bereich oder Funktionen)
	RISIKO- UND GEWINN-AUFSCHLÄGE	Abgestimmte Risiko- und Gewinnaufschläge
	NACHKALKULATION	Turnusmäßig festgelegte Nachkalkulationen (Plan – Ist)

Sie haben eine Frage zum Thema?

Dann nehmen Sie jetzt Kontakt auf und unsere Experten melden sich umgehend bei Ihnen!

Kontakt für weitere Informationen



Christoph Spier
Diplom-Volkswirt
T +49 221 949 909 218
E christoph.spier@roedl.com



Maren Meusel
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 345
E maren.meusel@roedl.com

→ Recht

Die Novelle der AVBFernwärmeV

Wie geht es weiter?

von Martina Weber LL.M. Eur. und Corinna Schmid

Die Novelle der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) bringt bedeutende Änderungen für Wärmeversorgungsunternehmen mit sich. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Transparenz und Effizienz in der Fernwärmeversorgung zu erhöhen und die rechtlichen Rahmenbedingungen an aktuelle Marktanforderungen anzupassen. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen und deren Auswirkungen auf die Branche zusammengefasst.

HINTERGRUND UND ZEITPLAN

Eine Novelle der AVBFernwärmeV sollte bereits im Jahr 2022 erfolgen, wurde dann allerdings nicht mehr weiter verfolgt. Nun wurde am 25.7.2024 ein in weiten Teilen überarbeiteter Entwurf durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht. Die Verbändeanhörung erfolgte mit Frist bis zum 20.8.2024. Der Beschluss durch das Bundeskabinett war ursprünglich für August 2024 geplant, damit die Verordnung zum 1.1.2025 in Kraft treten kann. Aufgrund der erheblichen Kritik am Novellierungsentwurf wurde der Beschluss aber zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben.

Aktuell drängen sowohl die Energiebranche als auch Verbraucherschutzvertreter auf einen zeitigen Beschluss der novellierten Verordnung. Als neuer Termin für die Kabinettssitzung ist nun wohl der 4.12.2024 benannt.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

ABRECHNUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN
Eine der zentralen angekündigten Neuerungen ist die umfassende Erweiterung der Informationspflichten für Versorgungsunternehmen und die Integration der bisherigen Regelungen der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in die AVBFernwärmeV. Versorger müssen künftig detaillierte Angaben zu Preisen, Preisgleitformeln, Netzverlusten, Energieeffizienzmaßnahmen und Treibhausgasemissionen machen. Zudem sind interaktive Berechnungstools bereitzustellen, die den Kunden eine transparente Kostenübersicht ermöglichen.

Erfreulich ist diesbezüglich, dass der Ordnungsgeber erstmals zwischen großen und kleinen Netzen unterscheidet und anerkennt, dass Betreiber von Kleinstnetzen und Gebäudenetzen zur Umsetzung von Transparenz- und Informationspflichten nicht die gleichen finanziellen und personellen Möglichkeiten haben wie große Fernwärmenetzbetreiber.

Die Novelle sieht vor, dass Neuverträge eine maximale Laufzeit von zehn Jahren haben dürfen, während die maximale Laufzeit für Bestandsverträge künftig auf fünf Jahre begrenzt sein soll. Automatische Verlängerungen sind nur noch nach vorheriger Ankündigung und bei Verbrauchern für maximal zwei Jahre möglich.

Das stark kritisierte Recht des Kunden auf einseitige Anpassung der Anschlussleistung ohne Angabe von Gründen um bis zu 50 Prozent pro Kalenderjahr soll nach dem Novellierungsentwurf stark eingeschränkt werden. Während Fernwärmeversorgungsunternehmen diese lang ersehnte Änderung begrüßen, kritisieren Verbraucherschutzverbände die Einschränkung der Rechte der Kunden. Vorgesehen ist im derzeit vorliegenden Entwurf, dass das Recht auf Anpassung der Anschlussleistung bei Versorgung einzelner Gebäude (Contracting) und der Versorgung über ein Gebäudenetz oder ein Kleinstnetz mit weniger als 100 Anschlussnehmern bzw. 2 MWh/m Wärmeabnahme ausgeschlossen sein soll. Bei kleinen Wärmenetzen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 20 MW soll Wärmeversorgern während der Erstvertragslaufzeit nach Anschlussherstellung die Forderung einer Ausgleichszahlung bzw. Berücksichtigung der nicht abgedeckten Vermögenswerte bei der Festlegung des gesenkten Grundpreises ermöglicht werden. Darüber hinaus könnte das Recht zur Anpassung der Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV für Bestandsverträge innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle gänzlich ausgeschlossen werden. Fraglich bleibt, ob an dieser Regelung aufgrund der erheblichen Kritik der Verbraucherschutzverbände und der umfangreichen Berichterstattung in den Medien noch Änderungen vorgenommen werden.

Die Diskussion um die Reduzierung der Anschlussleistung hat gerade in den letzten Wochen für viel Verwirrung gesorgt. Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll die vorgeschlagene Rechtsänderung sowohl den Fernwärmeversorgungsunternehmen eine bessere Planungs- und Investitionssicherheit bieten als auch den Kunden die Möglichkeit zur Anpassung der Wärmeleistung geben, wenn sich die Umstände ändern. Künftig müssen Kunden nachweisen, dass sie dauerhaft weniger Leistung benötigen, um eine Anpassung zu erwirken. Dies war auch vor der letzten Anpassung der AVBFernwärmeV in ähnlicher Form bereits vorgesehen und kann mit der Zielsetzung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vereinbart werden.

PREISREGELUNGEN

Die Gestaltung von Preisänderungsklauseln wird durch die Novelle präzisiert. Es werden zwei Methoden zur Festlegung von Preisgleitformeln eingeführt, die bereits in der Branche bekannt und üblich waren: Die indexbasierte Methode und die echtkostenbasierte Methode. Diese sollen sicherstellen, dass Preisänderungen transparent und nachvollziehbar sind. Zudem wird im Einklang mit der bis-

herigen Rechtsprechung die Weitergabe von Emissionskosten ausdrücklich geregelt, um eine doppelte Belastung der Kunden zu vermeiden.

Für den Fall der Eckkostenweitergabe ist in der Anlage zur Verordnung eine Muster-Preisgleitformel vorgesehen, bei deren Nutzung durch den Versorger eine Richtigkeitsvermutung gelten soll. Fraglich bleibt dabei allerdings bisher, ob auch die Vorschläge zur Gewichtung für ein Eingreifen der Richtigkeitsvermutung maßgeblich sein sollen und weshalb die Formel ausdrücklich kein Fixelement zur Abbildung nicht variabler Kostenbestandteile im Arbeitspreis vorsieht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Novelle einen konkreten Vorschlag zum Marktelement in Form des Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes geben soll. Derzeit wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei nicht um eine fixe Vorgabe für die Abbildung des Marktelements handeln soll, aber eine Richtigkeitsvermutung von der Verwendung des Wärmepreisindex ausgeht.

Neu aufgenommen werden soll zudem das ausdrückliche Recht des Versorgers zur Anpassung von Preisgleitformeln nach § 24a AVBFernwärmeV. Unklar ist allerdings das Verhältnis zwischen dieser neuen Regelung und dem bisherigen von der Rechtsprechung seit dem Grundsatzurteil des BGH vom 26.1.2022 (BGH VIII ZR 175/19) allgemeinen gesetzlichen Leistungsbestimmungsrecht nach § 4 Abs. 2, Abs. 1 AVBFernwärmeV zur Anpassung unwirksamer Preisgleitformeln. Im Raum steht damit, dass das bisher zeitlich uneingeschränkt nutzbare einseitige gesetzliche Leistungsbestimmungsrecht für unwirksame Preisgleitformeln künftig nur noch innerhalb eines Jahres nach Umstellung der Erzeugung gelten könnte.

AUSWIRKUNGEN AUF KLEINE VERSORGUNGSUNTERNEHMEN UND CONTRACTING

KLEINE WÄRMENETZE

Für kleine Versorgungsunternehmen, die Netze mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 20 MW betreiben, bringt die Novelle spezifische Herausforderungen mit sich. Diese Unternehmen müssen nun ebenfalls

<p>Wechsel des eingesetzten Energieträgers oder der Beschaffung</p> <p>- u.E. auch Teilwechsel erfasst, wenn wesentlich</p>	<p>Anpassung/Wechsel der Berechnungsfaktoren</p> <p>-Erforderlich ist eine den Anforderungen des §24 AVBFernwärmeV entsprechende Ausgestaltung</p>
<p>Informationspflicht zu Zeitpunkt und „wesentlichen Umständen“</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Energieträgerwechsel</p> <p>-Laut Verordnungsbegründung ist eine Anpassung auch vor dem Energieträgerwechsel möglich</p>

	GROSSE WÄRMENETZE:	KLEINE WÄRMENETZE:	GEBÄUDE, GEBÄUDENETZE UND KLEINSTNETZE:
Definition	Netze iSd § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG mit thermischer Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW	Netze mit thermische Gesamtnennleistung von unter 20 MW	Gebäudenetze: Definition iSd BEG/§ 3 Nr. 9a GEG (nicht mehr als 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten) Kleinstnetze: Nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder 2 MWh/m Wärmeabnahme
Abrechnungspflichten	§§ 25 und 25a AVBFernwärmeV- RefE - Abrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums - Pflichten nach der bisherigen FFVAV (unentgeltliche Bereitstellung, monatliche Bereitstellung bei fernablesbarer Messeinrichtung, usw.) - Pflicht zur Offenlegung der Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen und der Einsparungen durch entfallende Vor-Ort-Ablesung sowie spartenübergreifende Ablesungen		
Veröffentlichungspflichten	§ 1a Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-RefE: - AGB, Preise, Preisbedingungen, Quellen der Preisgleitformeln in aktueller Fassung, - Abnahmepreise für verschiedene Verbrauchskategorien, - Preisblätter mit Kategorieuordnung, - Informationen über Netzverluste, - Energieeffizienzmaßnahmen, - zur Versorgungssicherheit, - grafische Darstellung des Anteils der eingesetzten Brennstoffe, der Treibhausgasemissionen - Primärenergiefaktor - Musterberechnung + interaktives Berechnungsinstrument , sofern Preisgleitformeln vereinbart sind.		
Informationspflichten	§ 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV-RefE: Vertrags- und produktspezifische Informationen im Sinne des § 1a Abs.1		

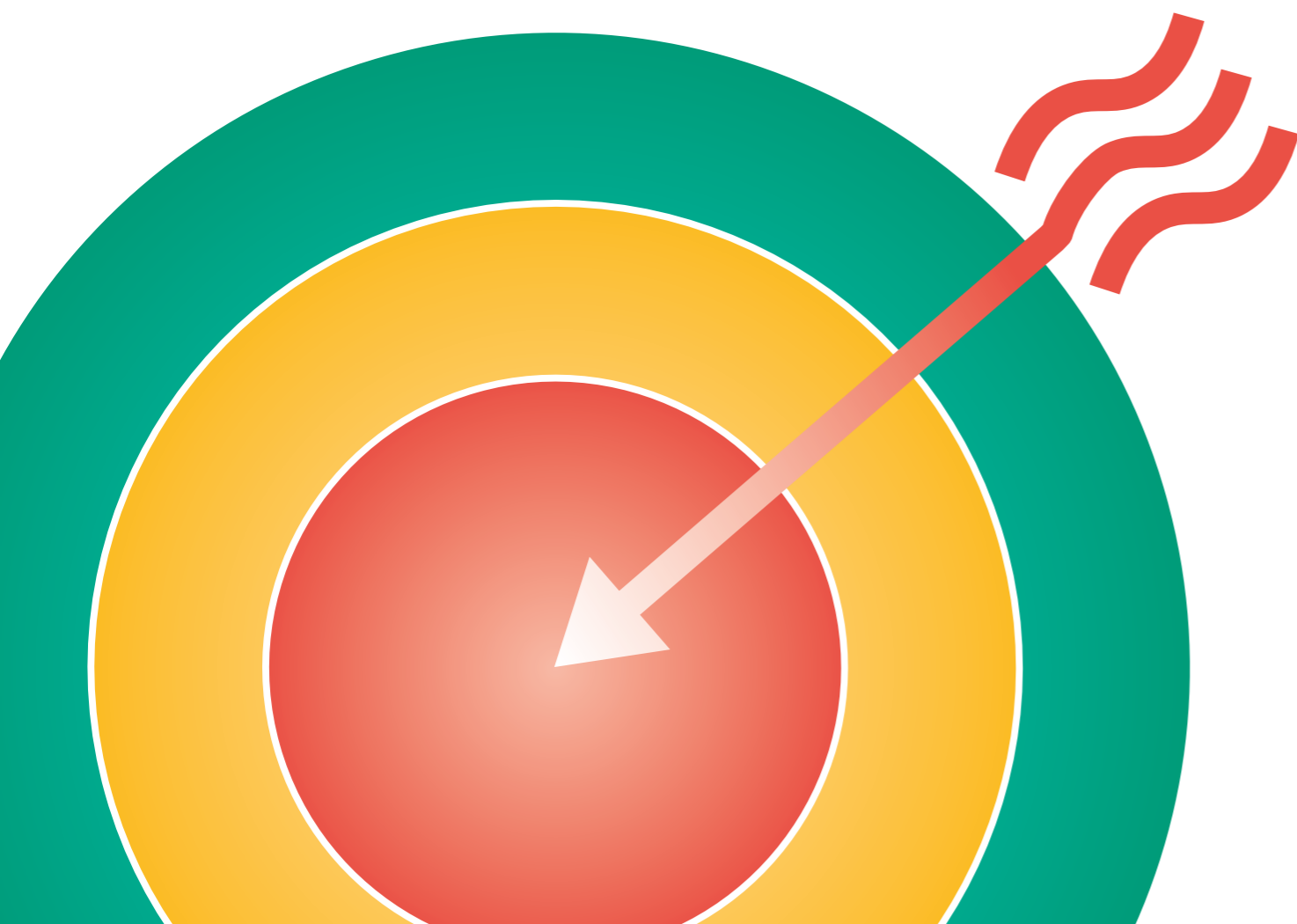
Die Wärmezielscheibe

Wärmewende in Deutschland
erfolgreich gestalten



Jetzt downloaden:

bit.ly/waermezielscheibe-2-0



Neuaufgabe 2024

die erweiterten Informationspflichten erfüllen, was einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet. Zudem sind sie von den neuen Regelungen zur Vertragslaufzeit und den Kündigungsrechten betroffen, was ihre Flexibilität bei der Vertragsgestaltung einschränkt.

Erfreulich ist allerdings die Einschränkung des Rechts zur Anpassung der Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV im Rahmen der Erstlaufzeit und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen. Derzeit ist dies aber die einzige Erleichterung für Wärmenetzbetreiber von kleineren Versorgungsnetzen, die nicht unter den Begriff „Kleinstnetze“ fallen.

CONTRACTING

Für Contractinganlagen bringt die Novelle ebenfalls wichtige Änderungen. Die AVBFernwärmeV findet nun gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-RefE auch ausdrücklich auf Contractingverhältnisse Anwendung. Dies bedeutet, dass Contractinganbieter nun auch ausdrücklich die gleichen Informations- und Veröffentlichungspflichten wie traditionelle Versorgungsunternehmen erfüllen müssen, sofern es sich um ein Contractingmodell handelt, bei dem die tatsächliche Wärmelieferung vertragsgegenständlich ist. Eine sorgfältige Abgrenzung der verschiedenen Contractingoptionen bleibt damit auch weiterhin sehr relevant.

Erfreulich ist an dieser Stelle, dass der Verordnungsgeber in der Novelle die besondere Situation bei der Versorgung von Einzelgebäuden und beim Betrieb von Kleinstnetzen berücksichtigt und diese vom Anwendungsbereich einzelner Informations- und insbesondere Veröffentli-

chungspflichten ausnimmt. Diese Änderung führt auf der anderen Seite aber auch dazu, dass die Regelungen noch komplexer werden, als dies bisher der Fall war.

Zudem wird das Recht des Kunden auf Leistungsanpassung und Kündigung bei Contractinganlagen nach dem aktuellen Stand des Novellierungsentwurfs erheblich eingeschränkt. Kunden können die Anschlussleistung demnach nur noch unter bestimmten Bedingungen reduzieren, etwa wenn sie nachweisen können, dass sie durch Effizienzmaßnahmen dauerhaft weniger Leistung benötigen. Nicht mehr möglich sein soll die Anpassung der Anschlussleistung, wenn der Kunde sich anteilig oder vollständig selbst mit erneuerbarer Wärme versorgen möchte. Diese Regelung soll den Contractinganbietern und Betreibern von Kleinstnetzen eine bessere Planungs- und Investitionssicherheit bieten und damit die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vorantreiben.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS

Die neuen Regelungen erfordern von den Wärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung ihrer Vertrags- und Abrechnungssysteme. Insbesondere die erweiterten Informationspflichten und die neuen Vorgaben zur Preisgestaltung stellen hohe Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenstrukturen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie die neuen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht umsetzen, um rechtliche Risiken zu vermeiden. Erfreulicherweise sieht der aktuelle Entwurf zur Novelle umfangreiche Übergangsfristen vor, die der nachfolgenden Grafik entnommen werden können.

Bestandsverträge

Neuverträge nach Inkrafttreten bzw. Ablauf der Übergangsfrist

Für Verträge gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen, die **zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses** galten, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. **§ 36 Abs. 1 AVBFernwärmeV-RefE** sieht allerdings vor, dass die Verordnung **ausdrücklich im Grundsatz für Bestandsverträge** gelten soll, **soweit keine Sonderregelungen** getroffen wurden.

Ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung:
Informationspflichten nach § 1a AVBFernwärmeV-RefE

Die Regelungen gelten bis auf eine Ausnahme für Verträge, die **ab dem Inkrafttreten (vs. 1.1.2025) abgeschlossen werden, unmittelbar**.

18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung:
– § 18 Abs. 2 S. 4 AVBFernwärmeV-RefE
– § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV-RefE
– § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV-RefE

Bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten können in Abweichung von § 32 Abs. 1 S. 1 und S. 3 AVBFernwärmeV-RefE noch Verträge mit **abweichenden Laufzeitvereinbarungen** abgeschlossen werden.

Verträge, die bis zu 5 Jahre vor der Verordnung geschlossen wurden: Anpassungsrecht nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt **erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung** (vs. zum 1.1.2027).

FAZIT

Insgesamt trägt die Novelle dazu bei, die Fernwärmeversorgung zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten und damit eine Umsetzung der ambitionierten Ziele des GEGs zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung überhaupt erst zu ermöglichen.

Durch die erhöhte Transparenz und die klareren Vorgaben zur Preisgestaltung wird die Position der Verbraucher weiter gestärkt. Gleichzeitig müssen die Unternehmen zeitnah nach dem Beschluss der Novelle ihre internen Prozesse und Systeme sowie ihre Musterverträge anpassen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und Verweise auf die Verordnung zu korrigieren, soweit diese nicht mehr aktuell sind. Fraglich bleibt allerdings, ob die Novelle aufgrund des erheblichen medialen Gegenwinds tatsächlich in ihrer im Juli veröffentlichten Form verabschiedet werden wird. Wir halten Sie hierzu gern über unsere Newsletter und Veröffentlichungen auf dem aktuellsten Stand.

Kontakt für weitere Informationen



Martina Weber LL.M. Eur.
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1471
E martina.weber@roedl.com



Corinna Schmid
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1335
E corinna.schmid@roedl.com



→ Recht

Das neue Energieeffizienzgesetz

Was haben öffentliche Unternehmen zu beachten?

von Siglinde Czok

Das neue Energieeffizienzgesetz feiert seinen ersten Geburtstag – im November 2023 ist es in Kraft getreten und verpflichtet Unternehmen, öffentliche Stellen und Betreiber von Rechenzentren zu bestimmten, fristgebundenen Energieeffizienzmaßnahmen. Verpflichtet ist, wer einen bestimmten sogenannten durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch ab einer Gigawattstunde oder ab 2,5 Gigawattstunden aufweist. Auf den Unternehmensstatus als „großes Unternehmen“ kommt es dabei – anders als im Rahmen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) – nicht mehr an. Das bedeutet, sämtliche Unternehmen und (öffentliche) Stellen sind gut beraten ihren Gesamtenergieverbrauch zu ermitteln und zu prüfen, ob und welche Pflichten sie zu erfüllen haben. Sehr viel Zeit bleibt nicht mehr, denn die ersten Fristen sollten bereits abgelaufen sein, wurden jedoch vom BMWK und vom BAFA ausgesetzt.

Wir geben Ihnen einen Überblick zum aktuellen Rechtsstand.

WER?

Das EnEFG verpflichtet Unternehmen, sogenannte öffentliche Stellen sowie Betreiber von Rechenzentren und Informationstechnik (Co-Location-Verhältnisse). Die konkreten Pflichten bestimmen sich sodann nach dem (durchschnittlichen) Gesamtenergieverbrauch der jeweiligen Einheit. **Zu beachten ist:** Sämtliche potenzielle Adressaten des EnEFGs sind dazu verpflichtet eigenständig zu prüfen, ob und welche Maßnahmen von ihnen zu erfüllen sind. Je nach Einordnung und Betriebsverhältnissen kann ein Unternehmen in mehreren Rollen verpflichtet sein. Beispielsweise als „Unternehmen“ sowie als „Betreiber von Rechenzentren“.

PFLICHTENKREIS UNTERNEHMEN

Unternehmen ist, wer nach dem europäischen Beihilferecht als Unternehmen einzustufen ist. Das bedeutet jede Einheit, die wirtschaftlich, mithin unter Marktbezug, tätig ist. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine bestimmte Rechtsform der Einheit kommt es nicht an. Somit fallen auch öffentliche Unternehmen und besonders kommunale Unternehmen in den Anwendungsbereich des EnEFGs.

Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch ab 2,5 Gigawattstunden müssen wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen ermitteln und hierzu konkrete, durchführbare Umsetzungspläne innerhalb von drei Jahren erstellen und veröffentlichen. Die Wirtschaftlichkeit einer Effizienzmaßnahme bestimmt sich aufgrund der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021 (VALERI).

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch ab 7,5 Gigawattstunden müssen ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 implementieren. Wenn das Unternehmen bereits zum Inkrafttreten des EnEFGs am 18.11.2023 einen Gesamtenergieverbrauch dieser Höhe aufwies, muss das EnMS oder UMS bis zum **18.7.2025 eingerichtet sein**. Ansonsten besteht eine Frist von 20 Monaten ab Erreichen des Energiestatus.

Zusätzlich müssen alle verpflichteten Unternehmen (ab 2,5 GWh Gesamtenergieverbrauch) jährlich bis zum 31. März Informationen zu ihrem eigenen Abwärmepotenzial an die neu geschaffene Plattform für Abwärme melden.

Achtung: Die Frist für die erste Meldung läuft zum 1.1.2025 aus.

PFLICHTENKREIS ÖFFENTLICHE STELLE

Öffentliche Stellen sind alle Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/oder der Länder finanziert werden.

Kommunen und damit die kommunalen Unternehmen fallen nicht in den originären Pflichtenkreis der öffentlichen Stellen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass kommunale Einheiten mittelbar durch Ländervorgaben und Verordnungen verpflichtet werden.

Anders zu beurteilen sind die öffentlichen Stellen, die dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind oder (auch) von diesen finanziert werden.

Öffentliche Stellen sind die einzigen Adressaten des EnEFGs, die tatsächlich Einsparvorgaben einzuhalten haben – ab einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von einer Gigawattstunde müssen sie jährliche Endenergieeinsparungen von zwei Prozent bis zum Jahr 2045 nachweisen sowie bis zum 30.6.2026 ein vereinfachtes EnMS einrichten, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005 entspricht.

Ab einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von drei Gigawattstunden besteht die Pflicht zur Einrichtung eines EnMS auf Grundlage der ISO 50001 bis zum 30.6.2026.

Zusätzlich sind jährliche Meldungen an die Energieeffizienzplattform für öffentliche Stellen abzugeben – diese befindet sich derzeit jedoch noch im Aufbau (Redaktionsschluss 28.11.2024).

PFLICHTENKREIS BETREIBER EINES RECHENZENTRUMS ODER VON INFORMATIONSTECHNIK (CO-LOCATION)

Betreiber von Rechenzentren, die eine nicht redundante elektrische Nennleistung ab 300 Kilowatt aufweisen, müssen sowohl eine bestimmte Energieverbrauchseffektivität einhalten, Abwärme vermeiden und wiederverwenden sowie den Strombedarf des Rechenzentrums aus Erneuerbaren Energien decken.

Bestandsrechenzentren, die vor dem 1.7.2026 den Betrieb aufnehmen bzw. aufgenommen haben, sind so zu betreiben, dass sie bis zum 1.7.2027 eine Energieverbrauchseffektivität von maximal 1,5 und bis zum 1.7.2030 von maximal 1,3 aufweisen.

Neue Rechenzentren, die den Betrieb nach dem 1.7.2026 aufnehmen werden, sind bereits so zu errichten, dass ihre Energieverbrauchseffektivität bei maximal 1,2 liegt und einen Anteil von mindestens 10 Prozent an wiederverwendeter Energie aufweisen.

Diese Vorgaben können dadurch ersetzt werden, dass die Abwärme an ein (Nah-)Wärmenetz abgegeben wird oder konkrete Pläne für die Errichtung eines Wärmenetzes und die Abgabe der Abwärme vorliegen.

Ab dem 1.1.2024 müssen bereits 50 Prozent des Stroms (bilanziell) aus erneuerbaren Energien stammen – ab dem 1.1.2027 100 Prozent.

Zusätzlich sind ein EnMS oder UMS einzurichten und umfangreiche Informations- und Mitteilungspflichten einzuhalten. Zum einen jährliche Meldepflichten an das neu eingerichtete Energieeffizienzregister für Rechenzentren, daneben an die Kunden des Rechenzentrums sowie an Wärmenetzbetreiber.

Neben dem Betreiber des Rechenzentrums müssen auch die Betreiber von Informationstechnik – in der Regel im Rahmen von Co-Locationen, die eine nicht redundante elektrische Nennleistung ab 50 Kilowatt aufweisen, entsprechende Effizienzpflichten einhalten. Hierunter fällt auch der Betrieb eines EnMS oder UMS. Die Betreiber der Informationstechnik und der Betreiber des Rechenzentrums können sich hierbei sinnvollerweise zusammenschließen.

Sie haben Fragen zum EnEFG und benötigen Unterstützung bei der Prüfung, ob und inwieweit Ihr Unternehmen zum Adressatenkreis des EnEFGs zählt? Wir unterstützen Sie mit unserer interdisziplinären Beratung von der Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs bis zur Bestimmung und Erfüllung der jeweiligen Pflichten. Sprechen Sie uns gerne an.

Kontakt für weitere Informationen



Siglinde Czok
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1724
E siglinde.czok@roedl.com





→ In eigener Sache

Nachschau: 2. Strategieforum STADTWERKEWENDE

Neue Wege für Stadtwerke – Zukunft gestalten

von Benjamin Zwinscher und Maximilian Broschell

Am 25. und 26. September 2024 fand zum zweiten Mal unser Strategieforum STADTWERKEWENDE in unseren Räumlichkeiten – Silicium und dem Kranhaus – im Kölner Rheinauhafen statt.

EIN ABEND AM RHEIN

Als Warm-up trafen sich zur Vorabendveranstaltung Geschäftsführer und Entscheidungsträger von mehr als 50 Stadtwerken, um sich über die aktuelle wirtschaftliche Situation in Deutschland auszutauschen. Begleitet von exquisitem Catering und Live-Musik stand an diesem Abend der Austausch zwischen den Branchenkollegen im Vordergrund. Anton Berger, seit 25 Jahren Leiter des Geschäftsbereichs Energie bei Rödl & Partner, erfasste analog zum letzten Jahr das Stimmungsbild der Branche. Im Vergleich zum Vorjahr war der Blick auf die aktuellen rechtlichen Entwicklungen und die Entscheidungen der Bundesregierung deutlich milder. Die starken Herausforderungen der Branche – Planungssicherheit, Technologiesicherheit sowie die Fragen der Finanzie-



rung wurden beleuchtet. Bis kurz nach Mitternacht tauschten sich Geschäftsführer von Stadtwerken aus ganz Deutschland über die aktuelle Lage und die angehenden Veränderungen der Branche aus.

DER TAG DER VERANSTALTUNG

Am folgenden Veranstaltungstag wurden in spannenden Fachvorträgen die Themen Strategieplanung, Finanzierung der Energiewende, die Entwicklung des Geschäftsfelds Wärmeversorgung sowie Praxiserfahrungen diverser Stadtwerke im Bereich EE, Kooperationen und Transformation der Energieversorgung besprochen.

Umrahmt war das Programm von einem Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Manfred Fischedick, Präsident des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, der einen wissenschaftlich höchst aktuellen Blick darauf warf, wie wir bei der steigenden Erderwärmung gesteuert werden können und müssen.

Thomas Gebhart, Vorstand der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG präsentierte den Gästen die Fallstricke und Herausforderungen unter den aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen. Ein Blick wurde auf die Netzkostensteuerung geworfen, die optimiert das Berichtswesen abbilden kann und damit eine Reihe von Vorteilen bei der Finanzierung hat.

Der Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Andreas Heller, berichtete über die Erfolgsgeschichte Hambach Neuland. Die Umwandlung des Tagebau Hambachs in die Terra Nova 2.0, die alle Thematiken abdeckt, von Wirtschaft, Tourismus, Wohnen, Gewerbe und Verkehr zeigt einen Weg auf, wie die Transformation gelingen kann.

Jens Balcerek, Geschäftsführer der Fair Energie GmbH warf mit seinem Vortrag das Licht auf das Thema Energie-

wende im Kontext der Daseinsvorsorge - Im Hinblick auf die Herausforderungen der Finanzierung des Fernwärmenetzes wurden mögliche Lösungsansätze diskutiert.

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Iserlohn GmbH, Herr Reiner Timmreck, erläuterte den interessierten Branchenkollegen den Weg der Dekarbonisierungsstrategie seines Stadtwerkes. Das Ziel, bis 2045 „net-zero“ zu sein, wurde unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien besprochen. Klimaneutralität im Mittelpunkt lässt sich nur durch die Absicherung des Geschäftsmodells, der Sicherstellung des hohen Investitionsbedarfs, eine Smarte Infrastruktur sowie die Miteinbeziehung aller Stakeholder erreichen.

Volkmar Langefeld, Geschäftsführer der Stadtwerke Frankentahl GmbH präsentierte den Teilnehmern seine Vision zur Umsetzung der Wärmewende vor Ort. Hier im Fokus stand die Nutzung der industriellen Potentiale in Form von Kooperationen im Vordergrund. Der Aufbau eines Fernwärmenetzes unter Miteinbeziehung von Abwasserwärme, Technologieoffenheit, Stakeholdermanagement und Kooperation mit den lokalen Industrien zeigt einen möglichen Weg zur Wärmewende auf.

Johannes Rager, der Geschäftsführer der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH berichtete im Detail über die Wärmetransformation seiner Stadtwerke. Die kommunalen Wärmepläne, welche als strukturelle Leitplanken dienen, der Einsatz neuer Technologien sowie eine solide und zukunftsfähige Finanzierung sind Kernelemente der Wärmetransformation.

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Dr. Karl Peter Hoffmann, erläuterte den Gästen, wie die Energiedrehscheibe Sindelfingen-Nord als integriertes EE-Projekt mit Wind, PV, Biomasse, Biogas und Biomethan funktioniert. Mit einer projizierten Einspa-



Rödl & Partner

Die Erzeugung von über 65.000 Tonnen pro Jahr an CO₂ stellt die Energiedreh-scheibe ein interessantes Projekt dar.

Der Abschlussvortrag zeigte nochmal neue Perspektiven für die Bran-che auf. Prof. Dr. Jens Strüker, Leiter Blockchain und KI beim Fraunho-fer Institut, gab eine detaillierte 360-Grad-Betrachtung auf das Thema Datensouveräne KI – und was hier die Anwendungsbeispiele in der Energiewirtschaft sein könnten und sein müssen.

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Stadtwerken hatten die Gelegenheit, aus den Praxisberichten wertvolle Erkenntnisse für ihre zukünftigen Perspektiven zu gewinnen und mit den Referenten zu diskutieren.

Wir, die wir seit über 25 Jahren als Berater den Stadtwerken zur Seite stehen und gemeinsam den Weg in die Zukunft beschreiten, haben uns über das positive Feedback der Teilnehmer sehr gefreut und möchten uns herzlich bei den Referenten Prof. Dr. Manfred Fischedick, Thomas Gebhart, Andreas Heller, Jens Balcerek, Reiner Timmreck, Volkmar Langefeld, Johannes Rager, Dr. Karl Peter Hoffmann, Prof. Dr. Jens Strüker sowie unserer Moderatorin Anna Gauto bedanken. Wir freuen uns darauf, Sie alle auch im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Energiewende trifft auf Experten

Thomas Schied, aream GmbH

Offene, transparente, ehrliche und realistische Darstellung der Sachlage. Networking funktioniert!

Daniel Orel, Stadtwerke Neumarkt i.d. Opf Energie GmbH

Top Veranstaltung, um den Puls der Zeit zu messen!

Uwe Thomas, Bayernwerk Netz GmbH

Sehr großer aktueller Praxisbezug. Ich komme wieder!

Detlef Ströbe, Stadtwerke Bernau GmbH

SAVE
THE
DATE!

Strategieforum STADTWERKEWENDE



8. & 9. Oktober 2025 in Köln

Kontakt für weitere Informationen



Benjamin Zwinscher
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3575
E benjamin.zwinscher@roedl.com

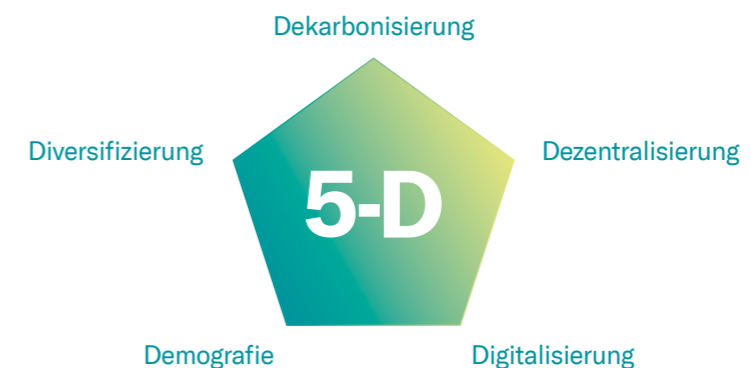


Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com



DIE 5-D-STUDIE

Mit unserer Rödl & Partner 5-D-Studie untersuchen wir, wie Geschäfts-führer und Entscheidungsträger von Stadtwerken und Energieversor-gungsunternehmen die Entwicklung der zukünftig wegweisenden The-men beurteilen. Denn eines ist klar: Kein Energieversorger wird sich diesen Entwicklungen entziehen können!



Hier kostenlos
downloaden:

<http://bit.ly/5-d-studie>



→ Telekommunikation

Digitalisierung vorantreiben

Rödl & Partner beim Bayerischen Breitbandforum aktiv dabei

von Andreas Lange und Michael Eckl

Auch dieses Jahr waren wir wieder beim Bayerischen Breitbandforum stark vertreten. Die Teams um Andreas Lange, Michael Eckl und Freya Weber reisten in das schöne Gunzenhausen, um sich über die neuesten Entwicklungen in der bayerischen Breitbandszene zu informieren. Die breit gefächerte Agenda hielt für jeden etwas bereit.

An unserem Messestand konnten wir viele interessante Gespräche führen. Kommunen und Stadtwerke müssen häufiger über den „Tellerrand“ der Förderkulissen hinausdenken. Um eine flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen zu erreichen, gewinnen daher Kooperationsmodelle als ein weiterer wichtiger Baustein immer mehr an Bedeutung. Hierzu wollen wir im Rahmen eines Webinars am 10.12.2024 über Grundlagen und praxisorientierte Umsetzungswege informieren.

Kein Platz für Krisenstimmung – die Branche hat ihre Ziele fest im Blick und auch ein klares Bild von den nicht immer optimalen Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bleibt es daher spannend: FTTH-Ausbauvorhaben, Assetbewertungen, umfangreiche Refinanzierungen und Optimierung der betrieblichen Prozesse – das sind die aktuellen Themen um langfristig auf Kurs zu bleiben.

Höhepunkt der diesjährigen Veranstaltung war neben vielen Highlights die Podiumsdiskussion, auf der sich Vertreter einer bayerischen Kommune, des Fördermitgelgebers, der Beraterbranche sowie des bayerischen Ministeriums über die Fortschritte, aber auch die Hürden des geförderten Breitbandausbaus austauschten und angeregt diskutierten.

Verena Stenzhorn und Freya Weber packten einen alt bekannten Hut ins neue Gewand und informierten interessierte Zuhörer über die neuen Entwicklungen im Hinblick auf Ausschreibungen und ihre Herausforderungen im Kontext des geförderten Breitbandausbaus. Unterschieden wird zwischen dem sog. Wirtschaftlichkeitslücken- und dem sog. Betreibermodell.

Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells werden der Netzausbau und -betrieb in einem einheitlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben. Das ausgewählte Unternehmen erhält das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der gewährten Investitionsbeihilfen zu errichten, das Gigabit-Netz in Betrieb zu nehmen und für mindestens sieben Jahre zu betreiben.¹

Hingegen hat die Kommune als Zuwendungsempfänger im Rahmen des Betreibermodells mehrere Auswahlver-

fahren vorzubereiten und durchzuführen: ein Auswahlverfahren zum Bau (ggf. einschließlich der (Bau-)Planung oder ein separates Auswahlverfahren zu den Planungsleistungen) und ein Auswahlverfahren zum Betrieb. Ein „gemeinsames“ Auswahlverfahren zur Errichtung des kommunalen passiven Netzes (Planung und Bau) einerseits und zum Betrieb andererseits ist mit beihilfen-, sowie zuwendungs-/haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Daher sind im Betreibermodell die Auswahlverfahren zum Bau und zum Betrieb wie auch zur (Bau-)Planung und zum Betrieb getrennt voneinander durchzuführen. Im Unterschied zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird die Kommune im Betreibermodell Eigentümer der noch zu errichtenden Infrastruktur und übernimmt mithin mehr Verantwortung.

So herausfordernd der Breitbandausbau im Rahmen der Förderung im Einzelfall sein kann, so sehr gilt es, das große Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Die Digitalisierung ist der Motor für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz und eine höhere Lebensqualität. Damit die digitale Transformation Deutschlands gelingt, sind flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige sowie sichere digitale Infrastrukturen erforderlich. Bis zum Jahr 2030 soll es flächendeckend Glasfaseranschlüsse bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard überall dort geben, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind.²

Wenn Sie sich für weitere Informationen bzgl. der Breitbandnetzinfrastruktur interessieren, empfehlen wir Ihnen unseren Beitrag „Breitbandnetzinfrastruktur: Ein bunter Strauß an Ausschreibungen“³.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung! Sprechen Sie uns an.

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gigabitstrategie-2017464>, abgerufen am 7.10.2024.

³ <https://www.roedl.de/themen/oeffentlicher-sektor/breitbandnetzinfrastruktur-ein-bunter-strau%c3%9f-an-ausschreibungen>.



Ein Teil unseres Teams Telekommunikation und Breitband beim Bayerischen Breitbandforum in Gunzenhausen: v.l. Franz Neugebauer, Verena Stenzhorn, Freya Weber, Alexander Probst, Lucas Röcklein, Michael Eckl

Kontakt für weitere Informationen



Andreas Lange
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3573
E andreas.lange@roedl.com



Michael Eckl
Diplom-Energiewirt (FH)
T +49 9 11 9193 3608
E michael.eckl@roedl.com

¹ https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2024/04/240409_Handreichung_Auswahlverfahren_final.pdf, abgerufen am 7.10.2024.

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise

THEMA	Kooperationen im Glasfaserbau – Grundlagen und praxisorientierte Umsetzungswege
TERMIN / ORT	10.12.2024 / online
THEMA	Der Jahresabschluss 2024 für Versorgungsunternehmen
TERMIN / ORT	11.12.2024 / Köln



Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de